

# Statuten

## Ökumenischer Verein Niederschwellige Seelsorge Luzern

(vom 24. Januar 2011, revidiert am 8. Mai 2025)

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Ökumenischer Verein Niederschwellige Seelsorge Luzern“ besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb einer niederschweligen Anlaufstelle für seelsorgerliche Gespräche in der Stadt Luzern. Die Angebote der niederschweligen Anlaufstelle richten sich an alle Menschen gleich welcher Konfession und Religion, auch über die Stadtgrenzen hinaus.

Beim Betrieb dieser Anlaufstelle bietet der Verein Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten für Freiwillige.<sup>1</sup>

### Artikel 3 Mitgliedschaft

Gründungsmitglieder sind

- die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Luzern
- die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern

Die Mitgliedschaft steht auch anderen kirchlichen Körperschaften und interessierten juristischen Personen offen. Die Mitglieder bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber.

### Artikel 4 Gönnerinnen/Gönner

Gönnerinnen und Gönner sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht im Verein.

### Artikel 5 Eintritt

Der Eintritt als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung.

### Artikel 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit halbjähriger Frist auf Ende eines Kalenderjahres.

---

<sup>1</sup> Dieser Absatz wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2025 hinzugefügt.

## **Artikel 7 Ausschluss**

Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Artikel 8 Mittel**

Der Verein beschafft seine Mittel insbesondere wie folgt:

- jährliche Mitgliederbeiträge von maximal CHF 500.--. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen zwischen dem Verein und den Mitgliedern
- Inanspruchnahme von Diensten der Mitglieder
- Beiträge der Gönnerinnen und Gönner, Spenden

## **Artikel 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **Artikel 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird mit einer Frist von 20 Tagen unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.<sup>2</sup>

Ein Viertel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte an den Vorstand zu richten. Der Vorstand führt die Mitgliederversammlung innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens durch.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Dieser leitet die Anträge den Mitgliedern weiter.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl des Präsidiums
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder

---

<sup>2</sup> Dieser Absatz wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2025 geändert.

- i) Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
- j) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins so wie Ernennung der Liquidatoren
- m) Festlegen der Richtlinien der Vereinstätigkeit

### **Artikel 11 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 12 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Luzern und die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern verfügen über je 2 Stimmen.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder oder bei der Änderung anderer wesentlicher Faktoren kann die Stimmverteilung in den Statuten neu geregelt werden.

### **Artikel 13 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Stimmen anwesend sind. Sie kann nur Beschlüsse fassen über Angelegenheiten, die ordentlich traktandiert wurden. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach zweimaliger Abstimmung die Präsidentin / der Präsident.

### **Artikel 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jedes Gründungsmitglied ist mit mindestens einer Person vertreten. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Abgesehen von der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Mitgliedern
- c) Sicherstellung der verabredeten Leistungen
- d) Vorgesetztenfunktion für angestellte Personen
- e) Aufsicht über das Rechnungswesen
- f) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets

### **Artikel 15 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Artikel 17 Statutenänderung und Auflösung**

Die Revision der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Wenn keine Leistungsvereinbarung mehr besteht, ist an der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu befinden.

Die Auflösung erfolgt, wenn drei Viertel aller Mitglieder dies beschliessen. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten anteilmässig an die Mitglieder im Zeitpunkt der Auflösung.

### **Artikel 18 In-Kraft-Treten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Januar 2011 genehmigt worden und sind sofort in Kraft getreten.

Luzern, 24. Januar 2011

Martina Akermann, Präsidentin